

ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Gebührensatzung für die Benutzung der
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	16.09.2025				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	22.09.2025				
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	26.09.2025 Nr. 39, 67. Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	01.10.2025				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	06.10.2025				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	entfällt				
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	06.10.2025 I.A. 				



Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 22.09.2025

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt oder sonst inne hat,
 - d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar bei der
 - a) erstmaligen Zuteilung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofsatzung,
 - b) Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den Markt.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab:	73,- €
b) ein Familiengrab:	115,- €
c) eine Gruft:	115,- €
d) ein Urnenerdgrab:	92,- €
e) eine 2-stellige Urnenkammer:	93,- €
f) eine 4-stellige Urnenkammer:	159,- €
g) ein anonymes Urnengrab:	59,- €
h) ein pflegefreies Urnenbaumgrab:	68,- €

(2) Soweit in einzelnen Abteilungen der Friedhöfe seitens des Marktes durchgehende Fundamentbänder zur Gründung eines Grabmals angelegt wurden, sind beim erstmaligen Erwerb des Grabes Fundamentgebühren wie folgt zu entrichten:

a) bei Einzelgräbern:	72,- €
b) bei Familiengräbern:	126,- €
c) bei Urnenerdgräbern:	50,- €

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der Jahresbetrag pro Verlängerungsjahr erhoben. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wegen einer weiteren Belegung des Grabes gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

(4) Bei der Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabnutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt bei

a) Aufbahrung von Särgen je angefangenem Benutzungstag:	73,- €
b) Aufbahrung von Urnen je angefangene 7 Tage:	51,- €

2) Die Gebühren für Dienstleistungen im Leichenhaus betragen für das

a) Annehmen, Aufbahren von Sarg oder Urne und das Ausschmücken der Leichenhalle:	50,- €
b) Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme der Angehörigen:	55,- €
c) Reinigung der Leichenhalle:	40,- €

3) Die Gebühren für Dienstleistungen bei der Beerdigung betragen bei einer

a) Erdbestattung:	85,- €
b) Urnenbestattung:	60,- €
c) Inanspruchnahme von Bestattungspersonal pro Träger:	60,- €
d) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier direkt am Grab:	70,- €

4) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern betragen bei

a) Erwachsenen und Kinder ab 11 Jahren (Grabtiefe mind. 1,80 m):	715,- €
b) Erwachsenen und Kinder ab 11 Jahren (Grabtiefe mind. 2,40 m):	845,- €
c) Kindern bis 2 Jahren (Grabtiefe mind. 0,80 m):	222,- €
d) Kindern bis 10 Jahren (Grabtiefe mind. 1,30 m):	283,- €
e) Urnenbeisetzung im Erdgrab (Grabtiefe mind. 0,80 m):	260,- €
f) Urnenbeisetzung im Erdgrab (Grabtiefe mind. 1,20 m):	355,- €
f) Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer:	110,- €

5) Die Gebühr für die Exhumierung beträgt bei

a) Leichen von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren:	845,- €
--	---------

- | | |
|---|---------|
| b) Leichen von Kindern bis 2 Jahren: | 172,- € |
| c) Leichen von Kindern bis 10 Jahren: | 283,- € |
| d) Gebeinen von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren: | 845,- € |
| e) Gebeinen von Kindern bis 10 Jahren: | 283,- € |
| f) Urnen aus einem Erdgrab: | 286,- € |
| 6) Findet die Bestattung an einem Samstag statt, ist zusätzlich folgender Zuschlag zu entrichten | |
| a) bei einer Erdbestattung: | 250,- € |
| b) bei einer Urnenbestattung: | 185,- € |
| 7) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen betragen für den | |
| a) Einsatz eines Kompressors (einschl. Arbeiter) je Std.: | 80,- € |
| b) Mehraufwand bei der Grabherstellung (z.B. durch steinigtes Erdreich, starke Verwurzelung, Altfundamente) pauschal: | 97,- € |
| 8) Je Bestattung bzw. Exhumierung beträgt die Verwaltungskostenpauschale: | 118,- € |

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

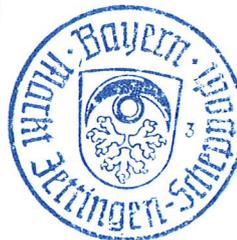
- | | |
|--|--------------------------|
| a) Gebühr für eine Grabmalgenehmigung: | 44,- € |
| b) Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts: | 24,- € |
| c) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde: | 14,- € |
| d) Gebühr die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts: | 24,- € |
| e) Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung einer Leiche vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von acht Tagen seit Todeseintritt (§§ 18 und 19 BestV): | 44,- € |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung: | 44,- € |
| g) Gebühr für die Erteilung sonstiger Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung: | 44,- € |
| h) Gebühr für sonstige Amtshandlungen : | nach jeweiligem Aufwand. |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 05.05.2015 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 22. September 2025
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Christoph Böhm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 26.09.2025 (Nr. 39, 67. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 26.09.2025
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

